**S5**

# Antrag S

**Initiator*innen:** Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

**Titel:** **Vielfalt in der Satzung - Frauenstatut 2025**

Der Landesparteitag entscheidet über folgende Änderungen in den Regeln des Landesverbands.

Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass alle Geschlechter berücksichtigt werden.

Das Bundesfrauenstatut gilt bei uns, bis es ein neues Landesfrauenstatut gibt.

**Antrag als PDF**

# Satzungsänderungsantrag „Vielfalt in der Satzung“

**Antragssteller*in:** Landesvorstand

**Antrag**:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des Landesverbands zur Berücksichtigung der geschlechtlichen Vielfalt. In der Satzung wird zukünftig mit dem „*“ gegendert.

Das Bundesfrauenstatut tritt bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts an seine Stelle.

**Leichte Sprache:**

Der Landesparteitag entscheidet über folgende Änderungen in den Regeln des Landesverbands. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass alle Geschlechter berücksichtigt werden.

Das Bundesfrauenstatut gilt bei uns, bis es ein neues Landesfrauenstatut gibt.

**Begründung:**

Gemäß dem beschlossenen Antrag A26 des Parteitags vom 05.05.2024, wird hiermit die redaktionelle Änderung der Satzung vorgenommen. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ist uns als Partei besonders wichtig und soll sich folglich auch in unserer Satzung widerspiegeln.

Zur Quotierung von Gremien und Ämtern in § 6 wird der aktuelle Satzungstext zur Verstärkung des politischen Ziels der Vielfalt, durch Satzungstext der Bundessatzung ersetzt.

Bereits im letzten Jahr wurde in der Geschäftsordnung des Landesparteitages das Thema Quotierung von Redelisten offener gestaltet.

Das Landesfrauenstatut steht in Teilen im Widerspruch zum Bundesfrauenstatut, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zur Mindestquotierung. Da die Landessatzung nicht der Bundessatzung widersprechen darf, ist das Bundesfrauenstatut maßgeblich. Daher gilt in diesem Fall ohnehin das Bundesfrauenstatut, unabhängig von den abweichenden Bestimmungen des Landesfrauenstatuts. Da es diesbezüglich bereits Verwirrungen und Nachfragen gab und um eindeutig festzulegen, welche Regelungen gelten, wird das Landesfrauenstatut ausgesetzt. Stattdessen wird auf das Bundesfrauenstatut verwiesen, das nun bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts angewendet wird.

# Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 6 Abs. 3 „Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). ~~Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein. Sie wirken darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.~~ Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Organe und Kommissionen sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen.“

NEU: § 6 Abs. 4 „Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, Inter* und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.“